

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Produktions- und Automatisierungstechnik an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 6. Juni 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 88 Abs. 4 Satz 1 Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 10. August 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist es, anwendungsorientierte Ingenieurinnen und Ingenieure auszubilden, die imstande sind, ihre erworbenen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten bei den vielfältigen Aufgabenstellungen im Bereich der Produktions- und Automatisierungstechnik selbstständig und verantwortlich anzuwenden. ²Die Studierenden erwerben ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen der Produktions- und Automatisierungstechnik. ³Mit diesem Wissen entwickeln sie ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden und können diese praktisch anwenden und weiterentwickeln. ⁴Dazu gehören auch fächerübergreifende Kenntnisse und Kompetenzen. ⁵Sie sind damit auch befähigt, einschlägige Prozesse der Digitalisierung zu verstehen und die Verzahnung von Produktionsprozessen mit Informations- und Kommunikationstechniken in der beruflichen Praxis zu initiieren und voranzubringen.
- (2) ¹Durch ein Kontingent an Wahlpflichtmodulen können die Studierenden, ihren Neigungen und Berufserwartungen entsprechend, die Ausbildung mehr betriebswirtschaftlich, produktions-technisch oder automatisierungs-/informationstechnisch gewichten. ²Eine berufliche Spezialisierung ist damit nicht verbunden.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen sind imstande, Probleme durch die selbstständige und zielgerichtete Anwendung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden zu lösen, innovative technische Lösungen zu entwickeln sowie die erarbeiteten Lösungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe auch bei sich häufig ändernden Anforderungen zu beurteilen.
- (4) ¹Die Studierenden werden darin geschult, Verantwortung in einem Team zu übernehmen. ²Sie verfügen am Ende ihres Studiums nicht nur über Teamkompetenz, sondern auch über kommunikative Qualifikationen, wodurch sie befähigt sind, Fachprobleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ in deutscher und englischer Sprache zu vertreten und

mit ihnen weiterzuentwickeln. ³Sie sind in der Lage, in einem internationalen Arbeitsumfeld zu arbeiten.

- (5) ¹Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind imstande, wissenschaftlich zu arbeiten und Arbeitsprozesse zu analysieren und zu reflektieren, um somit nachteilige gesellschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Auswirkungen zu vermeiden. ²Sie sind mit den erworbenen Lern- und Arbeitstechniken fähig, situationsbedingt Rahmenbedingungen beruflichen Handelns zu erkennen, Entscheidungen verantwortungsethisch zu begründen und lebenslange Lernprozesse eigenständig zu gestalten.
- (6) Die erworbenen Kompetenzen qualifizieren zur Übernahme von Führungsaufgaben und dienen als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Rahmen eines Masterstudiengangs.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an Hochschulen gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) in der jeweils geltenden Fassung verfügen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, erbringen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einem äquivalenten Sprachnachweis.
- (3) ¹Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die keine einschlägige fachpraktische Ausbildung durchlaufen haben oder eine nicht einschlägige Ausbildungsrichtung an der Beruflichen Oberschule belegt haben, müssen vor Studienbeginn eine einschlägige fachpraktische Ausbildung oder eine in Vollzeit erbrachte, mindestens zwölfwöchige dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit nachweisen (Vorpraktikum). ²Der Nachweis ist vor der Aufnahme des Studiums zu erbringen, spätestens jedoch bis zum Eintritt in das berufsqualifizierende Praktikum (Antritt Modul Nr. 26).
- (4) ¹Für Studierende ist individuell die alternative Form des dualen Studiums möglich. ²Dafür ist ein Vertragsverhältnis der Studentin oder des Studenten mit einem von der Hochschule vertraglich zugelassenen Unternehmen oder einer entsprechenden Einrichtung nachzuweisen.

§ 4

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, bestehend aus sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. ²Es gliedert sich in drei Abschnitte. ³Der erste Abschnitt umfasst die Studiensemester eins und zwei, der zweite Abschnitt die Studiensemester drei bis fünf und der dritte Abschnitt die Studiensemester sechs und sieben.
- (2) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Für Studierende, die in der alternativen Form „Duales Studium“ studieren, gelten für die Module „Angewandte Programmierung“ (Modul Nr. 17), „Berufsqualifizierendes Praktikum“ (Modul Nr. 26) und die „Bachelorarbeit“ (Modul Nr. 38) alternative Modulbeschreibungen.
- (4) Für einen im Rahmen des Bachelorstudiums geplanten Auslandsaufenthalt wird das sechste Studiensemester empfohlen.

§ 5 Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester findet im fünften Studiensemester statt. ²Es beinhaltet ein berufsqualifizierendes Praktikum einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltung „Projekt- und Qualitätsmanagement“ (Modul Nr. 27) gemäß Anlage über einen Zeitraum von insgesamt zwanzig Wochen.
- (2) ¹Die Ableistung des berufsqualifizierenden Praktikums stellt eine Prüfungsleistung dar. ²Die Studierenden werden im Praktikum durch hauptamtliche Lehrpersonen betreut.

§ 6 Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits¹⁾ vergeben. ²Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen, eine abweichende Unterrichts- und Prüfungssprache sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Wahlpflichtmodulkatalog ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Wahlpflichtmodulkatalog. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 6 der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl bei der Sprache festgelegt ist.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnahmezahl durchgeführt werden.

¹⁾ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

§ 8 Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungsleistungen in den Modulen „Ingenieurmathematik 1“, „Statik“ und „Grundlagen der Ingenieurinformatik“ (Modul Nr. 1, 3 und 8 gemäß Anlage) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt mindestens 30 Credits erzielt hat.
- (3) Die Zulassung zum berufsqualifizierenden Praktikum (Modul Nr. 26 gemäß Anlage) setzt voraus, dass das Vorpraktikum absolviert und alle Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts bestanden sind, sowie insgesamt mindestens 15 Credits aus dem zweiten Studienabschnitt erworben worden sind.
- (4) In den dritten Studienabschnitt darf eintreten, wer alle Prüfungen des ersten Studienabschnittes bestanden hat und insgesamt mindestens 100 Credits erworben hat.

§ 9 Prüfungskommission

¹Für den Studiengang Produktions- und Automatisierungstechnik wird eine Prüfungskommission gemäß § 8 APO gebildet. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im sechsten Studiensemester unter Voraussetzung, dass das berufsqualifizierende Praktikum erfolgreich absolviert ist, ausgegeben.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit kann bis zu fünf Monate umfassen, wenn die Bachelorarbeit spätestens fünf Monate vor dem Ende eines Fachsemesters ausgegeben wird, in dem neben der Bachelorarbeit noch mindestens eine weitere Prüfungsleistung aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich abzulegen ist. ²Ein entsprechender Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist mündlich zu präsentieren und zu erläutern. ²Voraussetzung dafür ist, dass die schriftliche Ausarbeitung der Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. ³Die Prüferin oder der Prüfer legt den Termin für die mündliche Präsentation zeitnah nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung fest. ⁴Die Anmeldung für die mündliche Präsentation erfolgt bei der Prüferin oder dem Prüfer. ⁵Wird die Präsentation mit „ohne Erfolg“ bewertet, kann sie einmalig innerhalb von einem Monat nach Notenbekanntgabe wiederholt werden. ⁶Wird der schriftliche Teil der Bachelorarbeit oder eine wiederholte Präsentation mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ bewertet, so ist die Bachelorarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. ⁷Für die mündliche Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 14 APO entsprechend anzuwenden.
- (5) Im Übrigen finden die Regelungen der APO zu Abschlussarbeiten entsprechend Anwendung.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 30 APO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 210 Credits erreicht hat.
- (3) ¹Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert.
²Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt.
²Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) ¹Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“, verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ³In der Urkunde wird vermerkt, dass das Studium die Voraussetzungen erfüllt, um nach dem Bayerischen Ingenieurgesetz die geschützte Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen.
- (3) ¹Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung: „Production Engineering and Automation“. ²Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 11. Januar 2024 und 27. März 2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 6. Juni 2025

Prof. Dr. Ralph Schneider
Präsident

Anlage:**Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Produktions- und Automatisierungstechnik****I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	studienbegleitend			
1	Ingenieurmathematik 1 (MA1) (Mathematics for Engineers 1)	6	6	SU	schrP, 90				1
2	Ingenieurmathematik 2 (MA2) (Mathematics for Engineers 2)	6	6	SU	schrP, 90				1
3	Statik (STA) (Statics)	6	6	SU	schrP, 120				1
4	Werkstofftechnik (WTK) (Materials Engineering)	5	4	SU	schrP, 90				1
5	Konstruktion 1 (KO1) (Engineering Design 1)	5	4	SU	schrP, 90				1
6	Konstruktion 2 (KO2) (Engineering Design 2)	2	2	Ü		prLN		m.E.	—
7	Grundlagen der Wärmetechnik mit Bewertung der Nachhaltigkeit (GWT) (Fundamentals of Thermodynamics and Assessment of Sustainability)	5	4	SU	schrP, 90				1
8	Grundlagen der Ingenieurinformatik (GII) (Fundamentals of Computer Science for Engineers)	5	2 2	SU Ü	schrP, 90				1
9	Dynamik (DYN) (Dynamics)	5	4	SU	schrP, 120				1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	studienbegleitend			
10	Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik (GEE) (Fundamentals of Electrical Engineering and Electronics)	5	4	SU	schrP, 90				1
11	Fertigungsverfahren (FEV) (Manufacturing Methods)	5	4	SU	schrP, 90				1
12	Industrial Computing (IC)	5	4	SU		Pf			1
Summen für ersten Studienabschnitt:		60	52						11

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum Dauer in Min.)	studienbegleitend			
13	Betriebsorganisation und Kostenrechnung (BOK) (Process Organization and Accounting)	6	6	SU		Pf			2
14	Praktikum Werkstofftechnik und Fertigungsverfahren (PWF) (Laboratory Exercises: Material Sciences and Manufacturing Methods)	4	4	Pr		prLN	TN	m.E.	—
15	Maschinenelemente 1 (ME1) (Design of Machine Elements 1)	5	4	SU	schrP, 120				2
16	Regelungstechnik mit Praktikum (RT) (Control Engineering with Laboratory Exercises)	5	4						2
16.1	Regelungstechnik (RTV) (Control Engineering)	(4)	(2) (1)	V Ü	schrP, 90				(1)
16.2	Praktikum Regelungstechnik (RTP) (Laboratory Exercises: Control Engineering)	(1)	(1)	Pr		prLN	TN	m.E.	(—)
17	Angewandte Programmierung (AP) (Applied Programming)	6	4					1)	2
17.1	SPS-Programmierung (AP/SPS) (PLC Programming)	(3)	(2)	Ü	schrP, 60				(1/2)
17.2	Programmierprojekt (AP/PP) (Coding Project)	(3)	(2)	Pro		StA m.P.			(1/2)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungs- voraus- setzungen	ergänzende Regelungen	Noten- gewicht*)
					im Semester- prüfungs- zeitraum Dauer in Min.)	studien- begleitend			
18	Messtechnik mit Praktikum (MT) (Measurement Techniques with Laboratory Exercises)	5	4						2
18.1	Messtechnik (MTV) (Measurement Techniques)	(2)	(2)	SU	schrP, 90				(1)
18.2	Praktikum Messtechnik (MTP) (Laboratory Exercises: Measurement Techniques)	(3)	(2)	Pr		prLN	TN	m.E.	(—)
19	Produktionslogistik (PL) (Production Logistics)	4	4	SU	schrP, 90				2
20	NC-Maschinen mit Praktikum (NC) (Engineering Design 1)	5	5						2
20.1	NC-Maschinen (NCV) (Numerically Controlled Machines)	(4)	(2) (2)	S Ü	schrP, 90				(1)
20.2	Praktikum NC-Maschinen (NCP) (Laboratory Exercises: Numerically Controlled Machines)	(1)	(1)	Pr		prLN	TN	m.E.	(—)
21	Konstruktion 3 (KO3) (Engineering Design 3)	4	2	S		Pf			2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum Dauer in Min.)	studienbegleitend			
22	Produktion mit Kunststoffen mit Praktikum (PKU) (Manufacturing of Polymer Products with Laboratory Exercises)	5	5						2
22.1	Produktion mit Kunststoffen (PKV) (Manufacturing of Polymer Products)	(4)	(3) (1)	S Ü	schrP, 90				(1)
22.2	Praktikum Produktion mit Kunststoffen (PKP) (Laboratory Exercises: Manufacturing of Polymer Products)	(1)	(1)	Pr		prLN	TN	m.E.	(—)
23	Materialflusstechnik (MFT) (Material Flow Systems)	5	4	SU	schrP, 90				2
24	Präsentation und Moderation (PMO) (Presentation and Moderation)	2	2	S		Prä, 15 Min.	TN		2
25	Technical English (TEE)	3	2	SU		Pf		Lehr- und Prüfungssprache Englisch	2
26	Berufsqualifizierendes Praktikum (BP) (Industrial Placement)	22				schrB	TN	m.E. ¹⁾	—
27	Projekt- und Qualitätsmanagement (PQM) (Project and Quality Management)	6	6	SU	mdIP, 15				2
Summen für zweiten Studienabschnitt:		87	56						26

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

¹⁾ Für dual Studierende gilt eine alternative Modulbeschreibung. Diese ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

III. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 3. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	studienbegleitend			
28	Simulation von Produktionsprozessen (SPP) (Simulation of Production Processes)	5	4	SU	schrP, 90				2
29	Projektarbeit (PA) (Student Project)	6	4	Pro		StA m.P.			2
30	Grundlagen der Antriebstechnik (GAT) (Fundamentals of Electric Machines and Drives)	5	3 1	SU Ü	schrP, 90				2
31	Produktionsplanung (PP) (Production Planning)	5	4	SU	schrP, 90				2
32	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1 (FW1) (Mandatory Elective Module 1)	5	4	2)	2)	2)		Es sind drei Module aus dem Wahlpflichtmodulkatalog FW 1-3 der Fakultät M zu wählen. ²⁾	2
33	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 2 (FW2) (Mandatory Elective Module 2)	5	4	2)	2)	2)			2
34	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 3 (FW3) (Mandatory Elective Module 3)	5	4	2)	2)	2)			2
35	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 4 (FW4) (Mandatory Elective Module 4)	5	4	2)	2)	2)		Es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulkatalog FW 4 der Fakultät M zu wählen. ²⁾	2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	studienbegleitend			
36	Robotik (RO) (Robotics)	5	3 1	SUW Ü	schrP, 60				2
37	Schweißtechnik mit Praktikum (SW) (Welding Technology with Laboratory Exercises)	5	5						2
37.1	Schweißtechnik (SWV) (Welding Technology)	(4)	(4)	SU	schrP, 90				(1)
37.2	Praktikum Schweißtechnik (SWP) (Laboratory Exercises: Welding Technology)	(1)	(1)	Pr		prLN	TN	m.E.	(—)
38	Bachelorarbeit (BA) (Bachelor's Thesis)	12				BA		inkl. Präsentation, m.E. ¹⁾	4
Summen für dritten Studienabschnitt:		63	41						24

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Für dual Studierende gilt eine alternative Modulbeschreibung. Diese ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

2) Das Nähere regelt der Wahlpflichtmodulkatalog für den Bachelorstudiengang Produktions- und Automatisierungstechnik der Fakultät Maschinenbau.

Abkürzungen

Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit	Kol	Kolloquium	m.P.	mit Präsentation
MA	Masterarbeit	prLN	praktischer Leistungsnachweis	m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg
THE	Take-Home-Exam	Pf	Portfolioprüfung	TN	Teilnahme
schrP	schriftliche Prüfung	Prä	Präsentation		
mdIP	mündliche Prüfung	StA	Studienarbeit		
elektrP	elektronische Prüfung	schrB	schriftlicher Bericht*		

Art der Lehrveranstaltung

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
Ü	Übung				
V	Vorlesung				

Sonstige

UE	Unterrichtseinheiten	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
----	----------------------	----	-------------------	-----	-----------------------

* Dieser kann nur als Prüfungsleistung für das Modul „Praktikum“ ausgewählt werden.